Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8063

02. 10. 90

Sachgebiet 752

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksachen 11/7816, 11/7978 —

Entwurf eines Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Als neuer letzter Satz wird angefügt:

„Sofern der Einspeiser höhere Kosten für die Erzeugung des Stroms als die in Satz 1 genannte Vergütung nachweist, sind diese zu erstatten."

Bonn, den 2. Oktober 1990

Wüppesahl

Begründung

Mit der Bindung der Vergütung der Einspeisung an die Erzeugungskosten wird die von vielen Umweltverbänden im Vorfeld der Beratung geforderte kostendeckende Auslegung dieses Gesetzentwurfes erreicht.

Zusätzlich ist die Garantie der Kostendeckung der Stromerzeugung ein notwendiger Anreiz zum Bau bzw. zur Inbetriebnahme von nach diesem Gesetz geförderten Anlagen zur umweltfreundlicheren Stromerzeugung.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333